

# Papier der AG monetäre Leistungen

## Inhaltsverzeichnis

6	1. Zielsetzung .....	3
7	2. Ausgangslage .....	4
8	3. Wohlergehen von Kindern.....	8
9	4. Leistungsgrundlagen.....	10
10	5. Kindergeld und Kinderfreibeträge.....	12
11	5.1 Leistung .....	12
12	5.2 Problematik.....	14
13	5.3 Lösungsansätze.....	14
14	6. Kinderzuschlag .....	16
15	6.1 Leistung .....	16
16	6.2 Problematik.....	16
17	6.3 Lösungsansätze.....	18
18	7. Elterngeld.....	20
19	7.1 Leistung .....	20
20	7.2 Problematik.....	21
21	7.3 Lösungsansätze.....	22
22	8. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.....	23
23	8.1 Leistung .....	23
24	8.2 Problematik.....	24
25	8.3 Lösungsansätze.....	25
26	9. Unterhaltsvorschussgesetz .....	26
27	9.1 Leistung .....	26
28	9.2 Problematik.....	27
29	9.3 Lösungsansätze.....	29

30	<b>10. Wohngeld</b> .....	30
31	<b>10.1 Leistung</b> .....	30
32	<b>10.2. Problematik</b> .....	31
33	<b>10.3 Lösungsansätze</b> .....	33
34	<b>11. Abschluss</b> .....	34
35		

## 36 **1. Zielsetzung**

37 Mit der von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen „Gesamtevaluation der ehe-  
38 und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland“ wurde erstmals  
39 die Wirkungsweise und Effizienz zentraler familienpolitischer Instrumente systema-  
40 tisch und umfassend evaluiert. Ein Ergebnis ist, dass die ehe- und familienbezoge-  
41 nen Leistungen überwiegend eine hohe Wertschätzung sowohl bei den Familien als  
42 auch in der Bevölkerung insgesamt genießen.<sup>1</sup> Die Analysen der Gesamtevaluation  
43 haben gezeigt, dass die zentralen familienpolitischen Ziele mit den untersuchten  
44 Leistungen vielfach gut und konfliktfrei erreicht werden.<sup>2</sup>

45 Es zeigt sich aber auch, dass die Leistungen für Familien nicht in allen Lebenspha-  
46 sen und -situationen gleichermaßen Teilhabechancen ermöglichen.

47 Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat die Ergebnisse der Ge-  
48 samtevaluation zum Anlass genommen zu diskutieren, wie monetäre Leistungen  
49 noch besser auf das Ziel ausgerichtet werden können, die wirtschaftliche Stabilität  
50 und soziale Teilhabe von Familien sowie das Wohlergehen von Kindern zu gewähr-  
51 leisten. Darauf aufbauend hat sie Empfehlungen zur Weiterentwicklung dieser Leis-  
52 tungen erarbeitet.

53 Der Fokus ist dabei ausschließlich auf staatliche monetäre Leistungen für Familien  
54 gerichtet. Es steht jedoch außer Frage, dass für ein ganzheitliches Unterstützungs-  
55 system für Familien monetäre Leistungen mit infrastrukturellen und zeitpolitischen  
56 Maßnahmen abzustimmen sind.

---

<sup>1</sup> Prognos Endbericht der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Rz. 263f

<sup>2</sup> Prognos Endbericht der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Rz. 926

## 57 **2. Ausgangslage**

58 Familien sind die Grundlage und Entwicklungsvoraussetzung unserer Gesellschaft.  
59 Sie sind der Ort, an dem die Grundregeln des Zusammenlebens, soziale Bindungs-  
60 fähigkeit und Werte vermittelt werden. Sie tragen zur Sicherung des persönlichen  
61 Wohlergehens von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei und stiften sozialen  
62 Zusammenhalt. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, benötigen sie die Solidarität  
63 und Unterstützung der Gesellschaft.

64 So vielfältig Familien heute sind, so unterschiedlich sind ihre Unterstützungsbedarfe.  
65 Das gilt insbesondere für diejenigen Familien, die aufgrund ihrer persönlichen Le-  
66 benssituation der Hilfe durch den Staat und das Gemeinwesen in besonderer Weise  
67 bedürfen.

68 In Deutschland ist seit den 1950er Jahren ein breites Tableau an Familienleistungen  
69 entstanden, das monetäre und steuerliche Leistungen, Leistungen in der Sozialversi-  
70 cherung und Realtransfers umfasst.<sup>3</sup> Familienleistungen unterstützen Eltern u.a. da-  
71 rin, Kosten zu decken, die ihnen durch Kinder entstehen. Die Leistungen sollen auch  
72 einen Ausgleich gegenüber Kinderlosen bewirken und sie können dazu beitragen,  
73 dass viele Familien unabhängig von SGB II- Leistungen leben können. Ohne staatli-  
74 che Transfer- und Familienleistungen wären etwa doppelt so viele Kinder armutsge-  
75 fährdet. Die gesellschaftliche Bedeutung dieser Leistungen wird auch dadurch unter-  
76 strichen, dass die Bevölkerung – so ein Ergebnis der Evaluation – die Familienpolitik  
77 generell nicht als einen Bereich ansieht, in dem gespart werden sollte.<sup>4</sup> Allerdings

---

<sup>3</sup> 2010 wurden 148 familienbezogene Leistungen mit einem Volumen von 125,5 Mrd. Euro und acht ehebe-  
zogene Leistungen mit einem Volumen von 75 Mrd. Euro erfasst (BMFSFJ 2010)

<sup>4</sup> Prognos Endbericht der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in  
Deutschland, Rz. 264

78 werden auch Entwicklungsbedarfe wahrgenommen, besonders stärkere Förderbe-  
79 darfe bei kinderreichen Familien, Alleinerziehenden, jungen Eltern und Geringverdie-  
80 nerfamilien mit Kindern. Diese Einschätzung wird durch die ökonomischen Studien  
81 der Gesamtevaluation belegt. Alleinerziehende und Familien mit drei und mehr Kin-  
82 dern leben häufiger in wirtschaftlich prekären Verhältnissen als Paarfamilien mit ein-  
83 oder zwei Kindern.<sup>5</sup>

#### 84 Armutsgefährdung von Kindern in Deutschland

85 Kinderarmut ist ein vielschichtiges Phänomen. Soweit damit die materielle Lage an-  
86 gesprochen ist, kann das verfügbare Haushaltseinkommen der Eltern sowohl Ursa-  
87 che als auch Folge einer prekären Lebenssituation der Familie sein. Die materielle  
88 Situation, die im Mittelpunkt dieses Papiers steht, beschreibt insoweit nur einen Aus-  
89 schnitt der Fragestellung. Armutsgefährdungsquoten sowie die Inanspruchnahme  
90 von SGB II-Leistungen können als Indikatoren dienen. In Deutschland leben mehr als  
91 1,87 Millionen minderjährige Kinder in Familien, die von SGB II-Leistungen abhängig  
92 sind,<sup>6</sup> das ist etwa jedes siebte Kind. Besonders häufig sind Kinder von Alleinerzie-  
93 henden von Armut bedroht. Von den fast 1,9 Millionen Kindern unter 18 Jahren im  
94 SGB II-Bezug lebt die Hälfte (952.000) in Alleinerziehenden-Haushalten.<sup>7</sup>

95 Kinderarmut ist eine von der Lebenslage von Eltern abgeleitete Situation und beruht  
96 häufig auf reduzierter Erwerbstätigkeit bzw. geringfügiger Beschäftigung, unzu-  
97 reichendem Haushaltseinkommen oder Erwerbslosigkeit der Eltern.<sup>8</sup> Die gesell-  
98 schaftliche Teilhabe ist dadurch eingeschränkt und es können Defizite in der physi-

---

<sup>5</sup> Prognos Endbericht der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Rz. 904f

<sup>6</sup> Kurzinformation: Kinder und Jugendliche in der Grundsicherung, Bundesagentur für Arbeit 2013, S. 4

<sup>7</sup> Kurzinformation: Kinder und Jugendliche in der Grundsicherung, Bundesagentur für Arbeit 2013, S. 10

<sup>8</sup> Nach § 10 Abs. 1, Nr. 3 SGB II müssen Elternteile, die unter 3-Jährige erziehen, i.d.R. keine Erwerbstätigkeit aufnehmen

99 schen und psychischen Entwicklung der Kinder auftreten. Die Folgen für die spätere  
100 Entwicklung können umso gravierender sein, je länger Kinder in finanzieller und so-  
101 zialer Armut leben.<sup>9</sup>

## 102 Ökonomische Belastungssituation von Alleinerziehenden- und Mehrkindfamilien

103 In Deutschland besteht mittlerweile jede fünfte Familie aus einem alleinerziehenden  
104 Elternteil mit Kindern (2012 rund 1,6 Millionen), in den allermeisten Fällen sind dies  
105 alleinerziehende Mütter (90%). 2,2 Millionen Kinder wachsen in Ein-Eltern-  
106 Haushalten auf – Tendenz steigend.<sup>10</sup> Alleinerziehende sind im Gegensatz zu  
107 Paarfamilien besonders häufig auf staatliche Grundsicherungsleistungen angewiesen  
108 – und dies trotz hoher Erwerbsneigung und Beschäftigungsquote.<sup>11</sup>

109 Eine schwierige Einkommenssituation lässt sich häufig auch in Mehrkindfamilien  
110 nachweisen. Während acht Prozent der Paare mit einem oder zwei Kindern armuts-  
111 gefährdet sind, sind Familien mit drei Kindern bereits doppelt so häufig armutsge-  
112 fährdet. Leben vier oder mehr Kinder in der Familie, ist mehr als jede vierte Familie  
113 vom Armutsrisiko betroffen (28%).<sup>12</sup>

114 Paarhaushalte mit drei Kindern beziehen mit zwölf Prozent etwa doppelt so häufig  
115 SGB II-Leistungen wie kleinere Paarfamilien. Unter den Familien mit vier und mehr  
116 Kindern bezieht in etwa jede fünfte Familie Grundsicherungsleistungen.<sup>13</sup> Mehrkind-  
117 familien nutzen die meisten zentralen Familienleistungen etwa ähnlich häufig wie  
118 kleinere Familien. In den Augen der Mehrkindfamilien ist die wichtigste Familienleis-

---

<sup>9</sup> DGB Bundesvorstand 2014: Kinderarmut und Elternarmut: Neue gesellschaftliche Initiative notwendig, in: Arbeitsmarkt aktuell, Nr. 5 /September 2014, S. 2f

<sup>10</sup> Lenze, Prof. Dr. Anne: Alleinerziehende unter Druck, Darmstadt 2014, S. 19ff

<sup>11</sup> Lenze, Prof. Dr. Anne: Alleinerziehende unter Druck, Darmstadt 2014, S. 19ff

<sup>12</sup> BMFSFJ Dossier 2013: Mehrkindfamilien in Deutschland, S. 47

<sup>13</sup> BMFSFJ Dossier 2013: Mehrkindfamilien in Deutschland, S. 49

119 tung das Kindergeld.<sup>14</sup> Dies ist derzeit auch die einzige Familienleistung des Bundes,  
120 die eine gewisse Staffelung nach Anzahl der Kinder vorsieht.

### 121 Wirkung von Leistungen für Familien

122 Legt man die genannten wissenschaftlichen Befunde zugrunde, ist Reformbedarf  
123 besonders für Familien, die von Armut bedroht sind, zu erkennen. Dem bisherigen  
124 Leistungssystem gelingt es derzeit nicht ausreichend, die Leistungen an den Bedar-  
125 fen von Familien, gerade der genannten Familienkonstellationen, auszurichten.

### 126 Vorgehensweise

127 Im vorliegenden Papier werden folgende Leistungen näher betrachtet:

- 128 a) Kindergeld/Kinderfreibeträge
- 129 b) Kinderzuschlag
- 130 c) Elterngeld
- 131 d) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
- 132 e) Unterhaltsvorschuss
- 133 f) Wohngeld

134 Zunächst werden diese monetären Leistungen und deren Auswirkungen für spezifi-  
135 sche Lebenslagen und Lebensphasen dargestellt. Hierbei sollen insbesondere Kin-  
136 der, Alleinerziehende und Mehrkindfamilien, die überdurchschnittlich oft in ökonomi-  
137 schen Belastungssituationen leben, in den Blick genommen werden. Anschließend  
138 werden mögliche Lösungsansätze zur Weiterentwicklung dargelegt. Dabei wurden  
139 ausschließlich Vorschläge unterbreitet, die einen breiten Konsens ermöglichen.

---

<sup>14</sup> BMFSFJ Dossier 2013: Mehrkindfamilien in Deutschland, S. 78

### 140 3. Wohlergehen von Kindern

141 Der Endbericht der Gesamtevaluation weist auf die international vergleichenden Stu-  
142 dien von UNICEF hin, die zeigen, dass es Kindern in Deutschland im Vergleich zu  
143 Kindern anderer Industrienationen objektiv gesehen überdurchschnittlich gut geht.<sup>15</sup>  
144 Im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts hat sich Deutschland im Ranking vom sieb-  
145 ten auf den fünften Platz verbessert.<sup>16</sup>

146 Allerdings ist im Rahmen der Gesamtevaluation auch festgestellt worden, dass sich  
147 schwierige soziale und ökonomische Lebensverhältnisse auf Bildungserfolg, spätere  
148 Berufstätigkeit und Lebensführung negativ auswirken können.<sup>17</sup> In der Gesamtevalu-  
149 ation wurde neben dem Einfluss weiterer Faktoren (wie Gesundheit, Lebenszufrie-  
150 denheit, Bildung, Wohnsituation, Beschäftigung mit dem Kind, Kinderbetreuung)  
151 festgestellt, dass sich hinsichtlich materieller Ressourcen über den gesamten Ein-  
152 kommensbereich kein signifikanter Zusammenhang mit dem Wohlergehen von Kin-  
153 dern zeigt. Trotzdem gibt es einen bedeutsamen Unterschied im Gruppenvergleich  
154 der Kinder mit und ohne Armutsgefährdung.<sup>18</sup> „Deutlich negative Effekte auf das  
155 Wohlergehen entstehen insbesondere durch eine objektive oder von den Eltern

---

<sup>15</sup> Prognos Endbericht der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Rz. 660

<sup>16</sup> UNICEF-Bericht 2013 zur Lage der Kinder in Industrieländern, S. 44: Hier werden sechs Dimensionen des kindlichen Wohlergehens benannt, die mit empirisch abbildbaren Indikatoren messbar gemacht wurden: (1) materielles Wohlergehen, (2) Gesundheit, und Sicherheit, (3) Bildung und Ausbildung, 4) Verhaltensrisiken, (5) die Beziehung zu Gleichaltrigen und zur Familie und (6) das subjektive Wohlergehen

<sup>17</sup> Schölmerich, Axel/ Agache, Alexandru/ Leyendecker, Birgit/ Ott, Notburga/ Werding, Martin 2013: Endbericht des Moduls Wohlergehen von Kindern, im Auftrag der Geschäftsstelle Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen in Deutschland: S. 29 f

<sup>18</sup> Prognos Endbericht der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Rz. 901

156 wahrgenommene ökonomische Belastung: Diese setzt sich aus verschiedenen Fak-  
157 toren zusammen“.<sup>19</sup>

158 Das heißt auch: Nicht der Alleinerziehendenstatus ist ursächlich für ein geringeres  
159 Wohlergehen der Kinder, vielmehr sind es u.a. ökonomische Belastungsfaktoren, die  
160 bei diesen Familien häufiger anzutreffen sind.<sup>20</sup>

161 Die ökonomische Belastung wirkt sich darüber hinaus auch negativ auf die übrigen  
162 Wohlergehensdimensionen der Kinder und die Lebenszufriedenheit der Mütter aus,  
163 sodass das Wohlergehen der Kinder zusätzlich beeinträchtigt wird. Weiterhin kann  
164 Armut zu nachweisbaren und nachhaltigen Einschränkungen im Zugang zu gesell-  
165 schaftlicher Teilhabe von Kindern führen.<sup>21</sup>

166 Ein zentrales Kriterium für den nachhaltigen Erfolg familienpolitischen Handelns ist  
167 ein gutes Aufwachsen der nächsten Generation und damit das Wohlergehen von  
168 Kindern. Eine Verbesserung der materiellen Situation von Familien wirkt sich positiv  
169 auf das kindliche Wohlergehen aus, insbesondere im Bereich niedriger Einkommen  
170 und im Sinne der Armutsvermeidung.

---

<sup>19</sup> Prognos Endbericht der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, S. 291 (Kasten)

<sup>20</sup> Prognos Endbericht der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Rz. 671ff

<sup>21</sup> Laubstein/ Dittmann/ Holz (2010), Forschungsstand sowie Untersuchungsdesign der AWO-ISS-Langzeitstudie „Kinder- und Jugendarmut IV“, S. 4

#### 171 **4. Leistungsgrundlagen**

172 Die im Rahmen der Gesamtevaluation ehe- und familienbezogener Maßnahmen und  
173 Leistungen in Deutschland angefertigte Schnittstellenanalyse im Sozial-, Steuer- und  
174 Unterhaltsrecht<sup>22</sup> hat verdeutlicht, dass es hinsichtlich der Wirkungen für die Famili-  
175 enpolitik in diesen Rechtsgebieten „Abstimmungsprobleme und Inkonsistenzen in  
176 Recht und Rechtsanwendung“<sup>23</sup> gibt.

177 Für Familien mit Kindern relevant sind vor allem:

- 178 • unterschiedliche Altersgrenzen
- 179 • unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen für die Berücksichtigung von Kin-  
180 dern,
- 181 • verschiedenartige Vorschriften zur Bemessung von Leistungen,
- 182 • unterschiedliche Einkommensbegriffe oder Verfahren zur Ermittlung des jeweils  
183 zu berücksichtigenden Einkommens
- 184 • und unterschiedliche Mindestbedarfe für das sächliche Existenzminimum.

185 Zu prüfen ist, ob Differenzierungen sachgerecht erfolgen oder verzichtbar sind.

186 Da die Rechtsgebiete in sich, untereinander und in Verbindung mit anderen Rechts-  
187 gebieten komplexe Systeme sind, sollten diese Aspekte bei zukünftigen Reformvor-  
188 haben mit bedacht werden. Dabei sollten keine neuen Schnittstellenprobleme ge-  
189 schaffen werden.

---

<sup>22</sup> Ott, Notburga; Schürmann, Heinrich; Werding, Martin: Schnittstellen in Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht.

<sup>23</sup> Prognos Endbericht Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, S. 85

190 Auch wird diskutiert, ob das Existenzminimum im SGB II / SGB XII bedarfsgerecht  
191 hergeleitet ist.<sup>24</sup>

192 Wie die ebenfalls im Rahmen der Gesamtevaluation durchgeführte Akzeptanzanaly-  
193 se von Leistungen für Familien zeigt, führt das ausdifferenzierte Leistungsspektrum  
194 zum Teil dazu, dass nicht alle Familien gleichermaßen Zugang zu ihnen zustehenden  
195 Leistungen haben, weil sie diese z.B. nicht kennen oder der Umgang mit Beantra-  
196 gungen schwer fällt.<sup>25</sup> Bei der Weiterentwicklung von Leistungen ist daher auch auf  
197 deren Kalkulierbarkeit und Transparenz für die Nutzer zu achten, um die Inanspruch-  
198 nahme zu erleichtern und den mit der Beantragung verbundenen Aufwand zu redu-  
199 zieren. Dies gilt besonders, da transparente und kalkulierbare Leistungen, deren Um-  
200 fang feststeht, positiver bewertet werden als Leistungen, die weniger transparent  
201 sind, wie zum Beispiel steuerliche Leistungen.<sup>26</sup>

---

<sup>24</sup> DIJuF, Stellungnahme der Ständigen Fachkonferenz 1, Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche nach SGB II: eine Strukturkritik; Paritätischer Wohlfahrtsverband, Gutachten in dem verfassungsrechtlichen Prüfverfahren 1 BvR 1691/13; Diakonie, Rechtssicherheit und Fairness bei Grundsicherung nötig

<sup>25</sup> Akzeptanzanalyse I, S. 8 ff; S. 196 ff

<sup>26</sup> Prognos Endbericht Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Rz. 263

## 202 **5. Kindergeld und Kinderfreibeträge**

### 203 **5.1 Leistung**

204 Mit dem Jahressteuergesetz 1996 wurde das Kindergeld in das Einkommensteuer-  
205 recht integriert und hat seither eine Doppelfunktion: Die Funktion einer Steuerrück-  
206 zahlung und ergänzend der Familienförderung.

207 Ausgangspunkt der steuerlichen Berücksichtigung von Kindern ist die verfassungsgerechte  
208 richtliche Rechtsprechung.<sup>27</sup> Danach muss das Existenzminimum von der Besteue-  
209 rung freigestellt werden. Für Steuerpflichtige und ggfs. ihre Ehegatten wird dies durch  
210 den Grundfreibetrag gewährleistet. Für Kinder werden Freibeträge gewährt. Bei der  
211 steuerlichen Einkommensermittlung werden jedem Elternteil für jedes zu berücksich-  
212 tigende Kind ein Freibetrag für das sächliche Existenzminimum, gegenwärtig in Höhe  
213 von 2.184 Euro, sowie ein Freibetrag in Höhe von 1.320 Euro für den Betreuungs-  
214 und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA) vom Einkommen abgezogen. Damit  
215 werden pro Kind und Jahr 7.008 Euro des Familieneinkommens nicht der Besteue-  
216 rung unterworfen.<sup>28</sup> Die Kinderfreibeträge dienen also dem Nachteilsausgleich von  
217 Familien gegenüber Kinderlosen.

218 Der Familienleistungsausgleich (§ 31 EStG) nimmt das Kindergeld in das Einkom-  
219 mensteuerrecht auf. Er bestimmt, dass die steuerliche Verschonung des Existenzmi-  
220 nimums und BEA-Bedarfs eines Kindes „entweder durch die Freibeträge (...) oder  
221 durch Kindergeld (...) bewirkt“ wird. Die Kinderfreibeträge und das Kindergeld sind in  
222 diesem Zusammenhang keine spezifische Familienförderung, sondern eine allge-  
223 meine Grenze der Besteuerung. „Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist,

---

<sup>27</sup> BVerfGE 87, 153 [169]

<sup>28</sup> Aufgrund des 9./10. Existenzminimumberichts sind Anpassungen erforderlich.

224 dient es der Förderung der Familie“. Diese Bestimmung des § 31 EStG begründet die  
225 Doppelfunktion des Kindergeldes: Das Kindergeld ist insoweit eine Förderleistung für  
226 Familien, die aufgrund eines geringen Einkommens keine oder wenig Steuern bezah-  
227 len.

228 Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge werden unabhängig vom Familienstand gewährt.  
229 Das Kindergeld beträgt seit Januar 2010 einkommensunabhängig für das erste und  
230 zweite Kind jeweils 184 Euro monatlich, für das dritte Kind 190 Euro und für jedes  
231 weitere Kind 215 Euro im Monat. Reicht das Kindergeld zur steuerlichen Freistellung  
232 des Existenzminimums eines Kindes nicht aus, werden bei der Veranlagung zur Ein-  
233 kommenssteuer die Freibeträge gewährt. Dies ist bei Einkommen ab ca. 63.500 Euro  
234 zu versteuerndem Einkommen bei zusammenveranlagten Ehegatten und ab ca.  
235 33.500 Euro bei einzeln veranlagten Elternteilen der Fall.

236 Die Gesamtevaluation der Bundesregierung verdeutlicht, dass das Kindergeld über  
237 lange Zeit einen substanziellen Beitrag zur finanziellen Stabilität von Familien leis-  
238 tet.<sup>29</sup> Es führt dazu, dass 1,26 Mio. Familien unabhängig vom Arbeitslosengeld II-  
239 Bezug bleiben. Das Kindergeld trägt dazu bei, das Armutsrisiko zu senken: Im  
240 Durchschnitt um 3,4 Prozentpunkte, besonders stark bei Familien mit mehr als zwei  
241 Kindern (-9,4 Prozentpunkte).<sup>30</sup> Zudem weist die Gesamtevaluation einen hohen Be-  
242 kanntheitsgrad, eine hohe Wertschätzung und eine hohe subjektive Bedeutung des  
243 Kindergelds für die Familien aus: 79 Prozent der Nutzerinnen und Nutzer kennen das  
244 Kindergeld gut, 87 Prozent bewerten seinen Beitrag zum Familieneinkommen als  
245 sehr wichtig. Die Gesamtevaluation zeigt, dass Transparenz und Kalkulierbarkeit, wie

---

<sup>29</sup> Prognos Endbericht Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Rz. 307

<sup>30</sup> Prognos Endbericht Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Rz. 315

246 beispielsweise beim Kindergeld, in besonderer Weise zu der positiven Bewertung  
247 von familienbezogenen Geldleistungen beitragen.

## 248 **5.2 Problematik**

249 Entsprechend der Steuersystematik profitieren nicht alle Familien gleichermaßen von  
250 den Freibeträgen für das sächliche Existenzminimum und den Betreuungs- Ausbil-  
251 dungs- und Erziehungsbedarf für ihre Kinder.

252 Familien in der Grundsicherung (SGB II und SGB XII) erfahren keine zusätzliche  
253 Förderung durch das Kindergeld, da es auf die Sozialleistungen angerechnet wird.  
254 Besonders betroffen sind Alleinerziehende und Mehrkindfamilien, die häufig in prekä-  
255 ren wirtschaftlichen Situationen leben. Alleinerziehende sind in besonderer Weise  
256 von Einschränkungen beim Kindergeld betroffen, da es auch außerhalb des Bezugs  
257 von SGB II beim Unterhaltsvorschuss in voller Höhe angerechnet wird.

## 258 **5.3 Lösungsansätze**

259 Bisher ist das Kindergeld nicht als umfassende Existenzsicherung von Kindern kon-  
260 zipiert. Bei einer Weiterentwicklung des Kindergeldes könnte der Aspekt der Exis-  
261 tenzsicherung mehr in den Fokus genommen werden.

262 Die Gesamtevaluation hat gezeigt, dass die monetären Familienleistungen spezifisch  
263 dann zum Wohlergehen von Kindern beitragen, wenn mit ihnen Armutsrisiken ver-  
264 mieden werden können.<sup>31</sup>

265 Da Familien mit mehr als zwei Kindern ein größeres Armutsrisiko tragen, hält die  
266 JFMK eine stärkere Staffelung des Kindergelds nach der Kinderzahl für prüfenswert.

---

<sup>31</sup> Prognos Endbericht Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Rz. 901

267 Gegenwärtig liegt der monatliche Kindergeldbetrag für das dritte Kind nur sechs Euro  
268 über dem für erste und zweite Kinder.

### 269 Alternative Denkmodelle

270 Alternativ zu den dargelegten Überlegungen gibt es weitere Reformkonzepte für die  
271 Sicherung des Existenzminimums von Kindern im Rahmen monetärer Leistungen für  
272 Familien. Dazu gehört beispielsweise ein Reformkonzept, das auf ein allgemeines  
273 Kindergeld zielt, das mit steigendem Familieneinkommen bis zu einem verfassungs-  
274 rechtlich erforderlichen Mindestbetrag kontinuierlich abgeschmolzen wird (degressi-  
275 ver Verlauf).<sup>32</sup>

276 Noch grundsätzlicher sind Überlegungen bzgl. einer Kindergrundsicherung, durch die  
277 alle monetären Leistungen für Kinder und Jugendliche zusammengefasst werden  
278 sollen, so dass diese eine eigene Absicherung hätten.<sup>33</sup>

279 Aus Sicht der JFMK sind diese Überlegungen noch nicht entscheidungsreif, sie soll-  
280 ten allerdings weiter diskutiert werden.

---

<sup>32</sup> Becker, Irene 2012, Bedarfsgerecht statt pauschal - Ein Konzept zur Reform des Kindergeldes

<sup>33</sup> Becker, Irene/ Hauser, Richard 2010: Kindergrundsicherung, Kindergeld und Kinderzuschlag: Eine vergleichende Analyse aktueller Reformvorschläge

## 281 **6. Kinderzuschlag**

### 282 **6.1 Leistung**

283 Eine kurzfristig realisierbare Alternative zu einer grundlegenden Weiterentwicklung  
284 des Kindergelds kann die Weiterentwicklung des Kinderzuschlags darstellen, um den  
285 oben genannten Kritikpunkten zielgenauer zu begegnen. Der Kinderzuschlag zielt  
286 auf die Gruppe derjenigen Eltern ab, die mit ihrem Erwerbseinkommen ihren eigenen  
287 Bedarf decken können, nicht aber den ihrer Kinder. Mit Zahlung von derzeit bis zu  
288 140 € Kinderzuschlag pro Kind sowie Kindergeld und gegebenenfalls Wohngeld zu-  
289 sätzlich zum vorhandenen Familieneinkommen sollen die Eltern ein Haushaltsein-  
290 kommen erreichen, das über dem rechnerischen Bedarf der Familie nach dem SGB  
291 II liegt. Die Familie kann damit den SGB II-Bezug verlassen bzw. vermeiden.

### 292 **6.2 Problematik**

293 In seiner gegenwärtigen Form trägt der Kinderzuschlag bereits zur Armutsvermei-  
294 dung bei.<sup>34</sup> Die Gesamtevaluation identifiziert ihn als effiziente Leistung zur Vermei-  
295 dung des SGB II-Bezugs von Familien.<sup>35</sup> Es gilt jedoch, strukturelle Lücken zu  
296 schließen und damit den Kinderzuschlag noch besser für besonders armutsgefährde-  
297 te Familien nutzbar zu machen.

298 Überschreitet das Einkommen der Eltern die Summe der Bedarfe der Eltern zuzüg-  
299 lich Gesamtkinderzuschlag, entfällt der Anspruch auf den Kinderzuschlag gänzlich.  
300 Diese Höchsteinkommensgrenze ist besonders problematisch, da eine geringfügige  
301 Erhöhung des Einkommens dazu führen kann, dass der Anspruch auf den Kinderzu-

---

<sup>34</sup> Prognos, Endbericht Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Rz. 445

<sup>35</sup> Prognos, Endbericht Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, S. 215 Abb. 32, Rz. 493 f

302 schlag entfällt. Durch steigendes Einkommen verschlechtert sich in diesen Fällen  
303 sehr oft die wirtschaftliche Situation der Familie. Verstärkt wird dieser Effekt dadurch,  
304 dass der Einkommenszuwachs u.U. auch den Anspruch auf das Wohngeld und folg-  
305 lich auch die Bildungs- und Teilhabeleistungen entfallen lässt. Dementsprechend be-  
306 schreiben nur 25 Prozent der Familien, die wegen höheren Einkommens aus dem  
307 Kreis der Kinderzuschlagsberechtigten herausgefallen sind, ihre wirtschaftliche Situa-  
308 tion als substantiell verbessert.<sup>36</sup> Folge ist ein negativer Erwerbsanreiz.<sup>37</sup>

309 Ein weiterer Kritikpunkt ist die Höhe des Kinderzuschlags. Da sie seit der Einführung  
310 der Leistung im Jahr 2005 unverändert bei 140 Euro liegt, hat sich der Abstand zu  
311 den angepassten Regelsätzen nach dem SGB II ständig verringert. Das erscheint  
312 unter dem Aspekt des mit dem Kinderzuschlag beabsichtigten Erwerbsanreizes prob-  
313 lematisch, ebenso im Hinblick auf das Ziel der Armutsbekämpfung.

314 Verbesserungsbedarf ergibt sich auch insofern, als der Kinderzuschlag nicht alle  
315 Familienformen gleichermaßen erreicht. Während das erhöhte Armutsrisiko von  
316 Mehrkindfamilien deutlich vermindert wird,<sup>38</sup> profitieren Alleinerziehende vom Kinder-  
317 zuschlag nur in unzureichendem Maße.<sup>39</sup> Ursache dafür ist, dass das Einkommen  
318 des Kindes, also auch der Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss, auf den Kinderzu-  
319 schlag anzurechnen ist und diesen in vollem Umfang mindert. Dementsprechend

---

<sup>36</sup> BMFSFJ, Das Bildungs- und Teilhabepaket: Chancen für Kinder aus Familien mit Kinderzuschlag, Monitor Familienforschung 2012, S. 46

<sup>37</sup> BMFSFJ a.a.O., S. 16

<sup>38</sup> Prognos, Endbericht Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Rz. 445ff

<sup>39</sup> Prognos, Endbericht Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Rz. 911

320 werden Anträge auf Kinderzuschlag von Alleinerziehenden sehr häufig wegen Ein-  
321 kommen des Kindes abgelehnt.<sup>40</sup>

### 322 **6.3 Lösungsansätze**

323 Durch die Aufhebung der Höchsteinkommensgrenze könnte der Kinderzuschlag für  
324 weitere Kreise von Ein- und Zweielternfamilien des unteren Einkommensbereichs  
325 geöffnet werden. Finanzielle „Abbruchkanten“ und negative Erwerbsanreize bei Er-  
326 reichen bestimmter Einkommensgrenzen ließen sich vermeiden. Da auch nach Auf-  
327 hebung der Höchsteinkommensgrenze der Kinderzuschlag bei Überschreiten der  
328 sogenannten Bemessungsgrenze<sup>41</sup> sukzessive abgeschmolzen würde, wäre eine  
329 gemäßigte einkommensabhängige Begrenzung des Berechtigtenkreises nach wie  
330 vor gegeben.

331 Eine Anhebung der Höhe des Kinderzuschlages im entsprechenden Verhältnis zu  
332 den Regelsätzen des SGB II würde den Kinderzuschlag als Instrument der Armuts-  
333 bekämpfung funktionsfähig erhalten und zusätzlich den Erwerbsanreiz stärken.

334 Mit Blick spezifisch auf Alleinerziehende sollten aus Sicht der JFMK prioritär zwei  
335 strukturelle Ansätze näher verfolgt und geprüft werden, die den Kinderzuschlag für  
336 Alleinerziehende weiter öffnen könnten:

337 - Unterhalt und Unterhaltsvorschuss, die für ein Kind gezahlt werden, könnten im  
338 Rahmen des Kinderzuschlags künftig nicht als Einkommen des Kindes<sup>42</sup> gewer-  
339 tet, sondern (gegebenenfalls bis zu einer bestimmten Grenze) als Familienein-

---

<sup>40</sup> Von den Anträgen auf Kinderzuschlag, die abgelehnt wurden, weil das Kind selbst bestimmte Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt, wurden 2012 63,5 Prozent wegen zu hohen Einkommens des Kindes abgelehnt. Zum Einkommen gehören unter anderem Unterhaltszahlungen und Unterhaltsvorschussleistungen.

<sup>41</sup> Die Bemessungsgrenze entspricht der Summe des Grund- und Wohnbedarfs der Eltern nach dem SGB II.

<sup>42</sup> Werden Unterhalt und Unterhaltsvorschuss als Einkommen des Kindes gewertet, werden sie in vollem Umfang unmittelbar vom Kinderzuschlag abgezogen. Ein Kind, das 140 Euro und mehr Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss erhält, profitiert also nicht vom Kinderzuschlag.

340 kommen berücksichtigt werden. Hierdurch könnten mehr Alleinerziehende vom  
341 Kinderzuschlag profitieren. Durch die Berücksichtigung des Unterhalts als Fami-  
342 lieneinkommen würden Einelternfamilien Paarfamilien gleichgestellt, bei denen  
343 das Einkommen beider Elternteile als Familieneinkommen gewertet wird, soweit  
344 es auch dem Kind zu Gute kommt. Dies kann sich derzeit allerdings auch nachtei-  
345 lig auswirken: Durch die Berücksichtigung von Unterhalt und Unterhaltsvorschuss  
346 als Familieneinkommen besteht die Gefahr, dass die Höchsteinkommensgrenze,  
347 bei deren Überschreiten der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt, schneller er-  
348 reicht wird. Damit dieser Effekt nicht eintritt, ist es aus Sicht der JFMK notwendig,  
349 auf diese Höchstgrenze zu verzichten (s.o.).

350 - Während im SGB II ein Mehrbedarf für Alleinerziehende vorgesehen ist, gibt es  
351 diesen beim Kinderzuschlag nicht. Um dem höheren finanziellen Bedarf von Al-  
352 leinerziehenden gerecht werden zu können, sollte daher auch beim Kinderzu-  
353 schlag ein Mehrbedarf für Alleinerziehende eingeführt werden. Das bedeutet: Der  
354 Mehrbedarf (§ 21 Abs. 3 SGB II) würde bei der Prüfung, ob durch den Kinderzu-  
355 schlag Hilfebedürftigkeit vermieden wird, generell nicht mehr berücksichtigt. Ergibt  
356 die Prüfung, dass ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, sollte dann der  
357 Mehrbedarf zur Höhe des Kinderzuschlags hinzuaddiert und ausgezahlt werden,  
358 also in den Leistungsbetrag des Kinderzuschlags einbezogen werden. Ziel ist,  
359 dass noch mehr Alleinerziehende statt Leistungen nach dem SGB II den Kinder-  
360 zuschlag beziehen können, ohne damit eine Bedarfsunterdeckung in Kauf neh-  
361 men zu müssen.

## 362 **7. Elterngeld**

### 363 **7.1 Leistung**

364 Das Elterngeld soll nach dem Willen des Gesetzgebers nach der Geburt eines Kin-  
365 des den notwendigen Schonraum für einen guten Start in das gemeinsame Leben  
366 mit dem neuen Familienmitglied schaffen. Müttern und Vätern soll erleichtert werden,  
367 vorübergehend ganz oder teilweise auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten und so  
368 mehr Zeit für die Betreuung ihres Kindes zu haben.

369 Dem Grunde nach können die Leistungen auch von Alleinerziehenden vollumfänglich  
370 in Anspruch genommen werden. Allerdings bestehen hinsichtlich der besonderen  
371 Lebenssituation (u.a. oftmals niedrige Einkommen, Bezug von SGB II-Leistungen,  
372 Kinderbetreuung) strukturelle Restriktionen, die eine Ausschöpfung des Leistungs-  
373 rahmens ggf. beeinträchtigen können.

374 Für Geburten ab 1. Juli 2015 wird das Elterngeld Plus als neue, eigenständige Ge-  
375 staltungskomponente eingeführt. Ziel ist, die Leistung noch partnerschaftlicher und  
376 flexibler zu gestalten, indem Teilzeitarbeit und Elterngeld besser kombiniert werden  
377 können. Jeder Berechtigte kann künftig statt eines Elterngeldmonats zwei Elterngeld-  
378 Plus-Monate in Anspruch nehmen. Dadurch wird der sogenannte „doppelte An-  
379 spruchsverbrauch“ bei gleichzeitiger Teilzeittätigkeit beider Eltern zukünftig vermie-  
380 den.<sup>43</sup> Neben dem Elterngeld Plus wird ein Partnerschaftsbonus eingeführt: Wenn  
381 beide Eltern in vier aufeinanderfolgenden Monaten pro Woche 25 bis 30 Stunden  
382 parallel arbeiten, erhält jedes Elternteil das Elterngeld Plus nochmals für vier zusätz-  
383 liche Monate. Das gilt auch für Alleinerziehende.

---

<sup>43</sup> In der bisherigen Ausgestaltung des Elterngeldes wird der Zeitraum des Elterngeldbezugs verkürzt, wenn beide Eltern Teilzeit arbeiten und gleichzeitig Elterngeld beziehen. Im Extremfall ist das gesamte Monatskontingent nach dem siebten Lebensmonat des Kindes ausgeschöpft.

384 Die Evaluation hat dem Elterngeld überwiegend positive Effekte zugesprochen:

385 Zusammen mit der Subventionierung der Kinderbetreuung weist es die höchste fi-  
386 nanzielle Bedeutung für die Familien auf.<sup>44</sup> Das heißt:

387 - Es ist bedeutsam für eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Denn  
388 es erleichtert den gewünschten Schonraum im ersten Lebensjahr des Kindes und  
389 fördert eine frühzeitigere Rückkehr der Mütter auf den Arbeitsmarkt. Es bietet  
390 auch Vätern mehr Chancen, Familie und Beruf zu vereinbaren.

391 - Beide Elternteile können durch die anteilige Kompensation von Einkommensver-  
392 lusten ihre Erwerbsbeteiligung im ersten Lebensjahr des Kindes zugunsten von  
393 Familien- und Betreuungszeit reduzieren und so das Wohlergehen des Kindes  
394 fördern.<sup>45</sup>

395 - Die Einkommenssituation von Familien wird verbessert, ca. 95.000 Haushalte  
396 weniger sind auf den Bezug von SGB II angewiesen.

## 397 **7.2 Problematik**

398 Bei Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und beim Kinderzuschlag wird das  
399 Elterngeld seit 2011 vollständig, also auch in Höhe des Mindestbetrages von 300  
400 Euro, als Einkommen angerechnet, es sei denn, die Eltern waren vor der Geburt er-  
401 werbstätig. Damit wird das Ziel des Elterngeldes, einen Schonraum in der Frühphase  
402 der Elternschaft zu schaffen, für Familien ohne oder mit nur geringem Erwerbsein-  
403 kommen nicht in jedem Fall erreicht. Davon sind besonders Alleinerziehende und  
404 Mehrkindfamilien betroffen.

---

<sup>44</sup> Prognos, Endbericht Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Rz. 889

<sup>45</sup> Prognos, Endbericht Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Rz. 714

405 Da sich durch das neue Elterngeld Plus der Bezugszeitraum von Elterngeld für das  
406 erste Kind verlängern kann, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass durch die Form  
407 der Einkommensberechnung bei Familien mit mehreren Kindern Einbußen bei El-  
408 terngeldansprüchen für später geborene Kinder entstehen können.<sup>46</sup>

409 Bei der Neuregelung könnte besonders für Alleinerziehende und Mehrkindfamilien,  
410 also Personenkreise mit eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten, der erforderliche  
411 Erwerbsumfang von 25 bis 30 Stunden als Voraussetzung für den Bonus sehr hoch  
412 sein. Erschwerend kommt hinzu, dass bedarfsgerechte und flexible Angebote auf  
413 dem Arbeitsmarkt und für die Kinderbetreuung (z.B. ganztägig oder am Wochenen-  
414 de) nicht immer vorhanden sind.

### 415 **7.3 Lösungsansätze**

416 In der Evaluation des Elterngeld Plus 2017 sollte überprüft werden, ob ein Erwerbs-  
417 umfang von 25 bis 30 Stunden als Voraussetzung für den Bonus nicht eine zu große  
418 Hürde für die Inanspruchnahme des Elterngeld Plus für Alleinerziehende und Fami-  
419 lien mit mehreren Kindern darstellt.

420 Die Evaluation sollte auch den Aspekt umfassen, welche Wirkungen die Verlänge-  
421 rung des Bezugszeitraums durch das Elterngeld Plus auf kurze Geburtenfolgen hat.

---

<sup>46</sup> Durch den längeren Bezug von Elterngeld kann es beispielsweise ab dem zweiten Kind vorkommen, dass statt des Einkommens vor der Geburt das niedrigere Elterngeld als Bemessungsgrundlage dient.

## 422 **8. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**

### 423 **8.1 Leistung**

424 Alleinerziehende ohne eine weitere erwachsene Person im Haushalt erhalten seit  
425 1.1.2004 einen steuerlichen Entlastungsbetrag von 1.308 € jährlich. Dieser Betrag  
426 wird vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen und ist in das Lohnsteuerabzugs-  
427 verfahren in der Steuerklasse II eingearbeitet. Durch den Entlastungsbetrag sollen  
428 die höheren Kosten für die Lebens- bzw. Haushaltsführung der Alleinerziehenden in  
429 pauschaler Weise abgegolten werden. Es wird dabei davon ausgegangen, dass Al-  
430 leinerziehende, die keine Synergieeffekte der Haushaltsführung mit einer weiteren  
431 erwachsenen Person nutzen können, besondere wirtschaftliche Belastungen haben.  
432 Im Ergebnis führt der Entlastungsbetrag derzeit zu einer Erhöhung des Nettoein-  
433 kommens von steuerpflichtigen Alleinerziehenden in Höhe von monatlich 14 € bis 47  
434 € - je nach Steuersatz.<sup>47</sup>

435 Im Jahr 2014 haben über 1 Million Alleinerziehende den Entlastungsbetrag in An-  
436 spruch genommen.<sup>48</sup> Laut dem Endbericht der Gesamtevaluation der ehe- und fami-  
437 lienbezogenen Leistungen umfasst der Entlastungsbetrag ein Finanzvolumen in Hö-  
438 he von 355 Mio. € (2010).<sup>49</sup> Die Steuerausfälle betreffen anteilig Bund, Länder und  
439 Kommunen.

440 Der Entlastungsbetrag hat den steuerlichen Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende  
441 abgelöst, der seit 1990 5.616 DM betrug und aufgrund eines Urteils des Bundesver-  
442 fassungsgerichts (BVerfG) ab 2002 bis Ende 2003 stufenweise abgeschmolzen wur-

---

<sup>47</sup> Prognos, Endbericht Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, S. 183 (Kasten)

<sup>48</sup> BT-Drs. 18/3767 vom 16.01.2015

<sup>49</sup> Prognos, Endbericht Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Rz. 36, Abbildung 3

443 de und schließlich komplett entfiel. Das BVerfG erklärte in seiner Entscheidung vom  
444 10.11.1998, den Haushaltsfreibetrag für verfassungswidrig, da er in Einzelfällen zur  
445 steuerlichen Bevorzugung von Alleinerziehenden gegenüber Eheleuten führte.

446 In der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen wird der Ent-  
447 lastungsbetrag hinsichtlich seiner Effektivität gut und hinsichtlich der Effizienz sehr  
448 gut bewertet.<sup>50</sup> Durch die geringeren Steuerzahlungen und das höhere Nettoein-  
449 kommen wird es für Alleinerziehende attraktiver, berufstätig zu sein und ggf. das Ar-  
450 beitsvolumen zu erhöhen. Laut Prognos wirkt der Entlastungsbeitrag auf die fünf  
451 zentralen im Rahmen der Gesamtevaluation formulierten Ziele der Familienpolitik<sup>51</sup>  
452 positiv.<sup>52</sup>

## 453 **8.2 Problematik**

454 Der steuerliche Entlastungsbetrag kommt Alleinerziehenden zugute, die ein steuer-  
455 pflichtiges Einkommen erwirtschaften. Aufgrund der Steuersystematik profitieren Al-  
456 leinerziehende mit höheren Einkommen mehr vom Entlastungsbetrag.

457 Für die Zielgruppe berufstätige Alleinerziehende ist der Entlastungsbetrag laut der  
458 Gesamtevaluation der familienpolitischen Leistungen eine wirksame und effiziente  
459 Leistung. Das Ziel, höhere finanzielle Aufwendungen, die durch die alleinige Organi-  
460 sation des Haushalts entstehen, auszugleichen, wird bei dem derzeit eher niedrig  
461 angesetzten und seit 2004 nicht erhöhten Betrag nur in geringem Umfang erreicht.

---

<sup>50</sup> Prognos, Endbericht Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Rz. 906f

<sup>51</sup> Wirtschaftliche Stabilität und Soziale Teilhabe von Familien, Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Förderung und Wohlergehen von Kindern; Fertilität/Realisierung von Kinderwünschen; Nachteilsausgleich zwischen den Familien

<sup>52</sup> Prognos, Endbericht Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Rz. 918

### 462 **8.3 Lösungsansätze**

463 Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD spricht Verbesserungsbedarfe  
464 hinsichtlich des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende an. Durch die derzeitige  
465 Ausgestaltung des Entlastungsbetrages als Steuerfreibetrag erhalten Alleinerziehen-  
466 de mit mittleren und hohen Einkommen eine höhere Entlastung. Will man diesen Ef-  
467 fekt vermeiden, könnte der Entlastungsbetrag als Steuerermäßigung in Form eines  
468 Steuerabzugs ausgestaltet werden. In noch zu bestimmender Höhe würde er dann  
469 als fester Betrag von der Steuerschuld abgezogen, wäre also unabhängig von der  
470 Höhe des steuerpflichtigen Einkommens. Diese Umgestaltung käme im Vergleich zur  
471 jetzigen Regelung insbesondere Alleinerziehenden mit geringem Einkommen zugute.  
472 Damit würde diese Leistung auch transparenter und kalkulierbarer gestaltet.

473 Sollte dies kurzfristig nicht durchsetzbar sein, ist eine übergangsweise Anhebung des  
474 Entlastungsbetrags dringend erforderlich.

## 475 **9. Unterhaltsvorschussgesetz**

### 476 **9.1 Leistung**

477 Das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und  
478 Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussge-  
479 setz - UVG) wurde zum 1. Januar 1980 als überbrückende familienpolitische Leistung  
480 eingeführt. Zweck ist, den alleinerziehenden Elternteilen in finanzieller Hinsicht durch  
481 eine öffentliche Unterhaltsleistung eine gewisse Erleichterung zu verschaffen und  
482 den Mindestunterhalt des Kindes zu sichern.<sup>53</sup> Der Unterhaltsvorschuss wird als be-  
483 darfs- und einkommensunabhängige Sozialleistung gewährt. Als vorrangige Sozial-  
484 leistung wird der Unterhaltsvorschuss auf die Leistungen der Grundsicherung nach  
485 dem SGB II und dem SGB XII angerechnet.

486 Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht für Kinder,

- 487 • die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 488 • die bei einem Elternteil leben, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder  
489 von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt und
- 490 • die nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil oder,  
491 wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in Höhe des Unter-  
492 haltsvorschusses erhalten.

493 Die maximale Anspruchsdauer beträgt 72 Monate. Die Höhe des Unterhaltsvor-  
494 schusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersstufe festgelegten gesetzli-  
495 chen Mindestunterhalt, gemindert um das für das erste Kind zu zahlende Kindergeld.

---

<sup>53</sup> BT-Drs. 8/1952

496 Aktuell betragen die Unterhaltsvorschussleistungen 133 Euro monatlich für Kinder  
497 unter sechs Jahren und 180 Euro monatlich für Kinder von sechs bis elf Jahren.

498 Die Finanzierung erfolgt zu einem Drittel durch den Bund und zu zwei Dritteln durch  
499 die Länder, wobei für die Länder die Ermächtigung besteht, die Kommunen an den  
500 Ausgaben und Einnahmen für die Leistungen nach dem UVG zu beteiligen.

## 501 **9.2 Problematik**

502 Die Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen  
503 in Deutschland verdeutlicht, dass der Unterhaltsvorschuss von den nutzenden Allein-  
504 erziehenden als wichtige familienpolitische Leistung angesehen wird.<sup>54</sup> Er trägt dazu  
505 bei, das Armutsrisiko der Leistungsempfänger um bis zu 5,8 Prozentpunkte zu sen-  
506 ken.<sup>55</sup>

507 In ihrer Ausgestaltung wird die Unterhaltsvorschussleistung in den nachfolgenden  
508 Punkten kritisiert:<sup>56</sup>

### 509 Altersgrenze und Höchstleistungsdauer

510 Unterhaltsvorschuss wird längstens für insgesamt 72 Monate und bis zum zwölften  
511 Lebensjahr des Kindes gezahlt. Die in der Gesamtevaluation befragten Personen  
512 halten die Beschränkungen für problematisch,<sup>57</sup> da die Unterhaltspflicht für ein min-  
513 derjähriges Kind nicht mit dem Alter von 12 Jahren oder nach 72 Monaten endet.

---

<sup>54</sup> Prognos, Endbericht Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Rz. 110

<sup>55</sup> Prognos, Endbericht Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Rz. 401

<sup>56</sup> Lenze, Prof. Dr. Anne: Alleinerziehende unter Druck, Darmstadt 2014, S. 45 ff.

<sup>57</sup> Prognos, Endbericht Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Rz. 112

514 Anrechnung des vollen Kindergeldes

515 Der bürgerlich-rechtliche Mindestunterhalt für Kinder und daran anknüpfend auch die  
516 Unterhaltsvorschussleistung wird in Anlehnung an den steuerlichen Kinderfreibetrag  
517 definiert. Während unterhaltsrechtlich nach dem BGB das Kindergeld nur zur Hälfte  
518 zur Deckung des Barbedarfs des Kindes zu verwenden ist, mindert sich die Unter-  
519 haltsvorschussleistung um das volle Kindergeld.

520 Vorrangverhältnis des UVG gegenüber den Leistungen der Grundsicherung

521 Unterhaltsvorschuss wird als vorrangige Sozialleistung auf Leistungen der Grundsicherung  
522 angerechnet. Dies hat zur Folge, dass Alleinerziehende bei parallelem Bezug  
523 von Grundsicherungsleistungen und Unterhaltsvorschussleistungen für ihr Kind  
524 keinen finanziellen Vorteil haben und gleichzeitig Leistungsmonate des Unterhaltsvorschusses  
525 verbraucht werden.

526 Der Bundesrechnungshof (BRH) hat 2011/2012 eine Prüfung zum Vollzugsaufwand  
527 der Leistungen für Grundsicherung für Arbeitssuchende, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss  
528 durchgeführt und das Ergebnis im Rahmen eines Sonderberichts veröffentlicht.<sup>58</sup> Der Bericht schildert,  
529 dass der parallele Bezug von Unterhaltsvorschussleistungen und SGB II-Leistungen wirtschaftlich  
530 nicht sinnvoll sei und unnötiger Bürokratieaufwand entstehe. Das Einsparpotential bei den Personal-  
531 und Sachkosten der Unterhaltsvorschussstellen und Wohngeldstellen hat der BRH mit mindestens  
532 160 Mio. Euro pro Jahr beziffert. Zwischenzeitlich laufen auf Bundesebene unter Beteiligung  
533 von Vertreterinnen und Vertretern der Länder und der Kommunen erste Vorarbeiten für eine  
534 mögliche Reform des Verhältnisses von UVG und SGB II-Leistungen.  
535

---

<sup>58</sup> <http://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/sonderberichte/2012-sonderbericht-vollzugsaufwand-bei-der-gewaehrung-von-unterhaltsvorschuss-und-wohngeld-an-kinder-mit-anspruch-auf-leistungen-der-grundsicherung-fuer-arbeitsuchende/view>

536 **9.3 Lösungsansätze**

537 Die JFMK bittet die Bundesregierung, im Rahmen der laufenden Prüfung über das  
538 Verhältnis von UVG zum SGB II auch folgende Gesichtspunkte mit einzubeziehen:

- 539 • Lösungsvorschläge für die beschriebenen Kritikpunkte und deren finanzielle  
540 Auswirkungen
- 541 • bei etwaiger Modifizierung des Unterhaltsvorschussgesetzes Beachtung der  
542 Unterstützungsmöglichkeiten für Alleinerziehende bei der Schaffung von Un-  
543 terhaltstiteln und deren Durchsetzung
- 544 • Erhalt des Leistungszeitraums für UVG-Leistungen, sollte der Vorrang des  
545 UVG abgeschafft werden.

## 546 **10. Wohngeld**

### 547 **10.1 Leistung**

548 Das Wohngeld ist eine Leistung für einkommensschwächere Haushalte und dient der  
549 wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es wird  
550 als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder Belastung bei selbstgenutztem Wohnei-  
551 gentum (Lastenzuschuss) geleistet. Viele Familien können durch Wohngeld den Be-  
552 zug von SGB II Leistungen und somit eine mögliche soziale Stigmatisierung vermei-  
553 den.

554 Ende 2012 bezogen insgesamt rund 783.000 Haushalte Wohngeld.<sup>59</sup> Dies bedeutet  
555 ein Rückgang von 13 % gegenüber 2011 mit 903.000 Haushalten. Die Zahl der  
556 Wohngeld empfangenden Haushalte hat in den Jahren 2013 und 2014 stetig abge-  
557 nommen und wird auch im Jahr 2015 weiter zurückgehen. Die Ausgaben für das  
558 Wohngeld betragen 2012 bundesweit ca. 1,2 Milliarden Euro, Jahr 2013 ca. 985,0  
559 Millionen Euro und im Jahr 2014 ca. 845,0 Millionen Euro.<sup>60</sup> Die Kosten für das  
560 Wohngeld tragen Bund und Länder je zur Hälfte.

561 Alleinerziehende erhalten momentan bei der wohngeldrelevanten Einkommensermitt-  
562 lung für jedes Kind unter zwölf Jahren unter bestimmten Voraussetzungen einen  
563 Freibetrag in Höhe von jährlich 600 Euro. Der Freibetrag entfällt jedoch, wenn neben  
564 minderjährigen Kindern auch volljährige Kinder zum Haushalt zählen. Für Kinder mit  
565 eigenem Einkommen im Alter von mindestens 16 und höchstens 24 Jahren wird ein  
566 Einkommensfreibetrag von ebenfalls 600 Euro im Jahr gewährt.

---

<sup>59</sup>

[https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Wohngeld/Aktuell\\_Wohngeldhaushalte.html;jsessionid=4F76A7B277E061EE3986B1760E1717E1.cae4](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Wohngeld/Aktuell_Wohngeldhaushalte.html;jsessionid=4F76A7B277E061EE3986B1760E1717E1.cae4)

<sup>60</sup> [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/12/PD13\\_420\\_223.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/12/PD13_420_223.html) und Referentenentwurf BMUB, S.48

567 Wohngeldempfänger haben für alle ihre im Haushalt lebenden Kinder einen An-  
568 spruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

569 Das Wohngeld kann laut Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leis-  
570 tungen als stabilisierende und armutsvermeidende Familienleistung angesehen wer-  
571 den.<sup>61</sup>

## 572 **10.2 . Problematik**

573 Das Wohngeld ist zuletzt zum 1. Januar 2009 verändert worden. Seitdem sind das  
574 Leistungsniveau und die Zahl der Wohngeld empfangenden Haushalte stetig gesun-  
575 ken. Gründe hierfür sind insbesondere der Wechsel in die verbesserten Transferleis-  
576 tungsgesetze (z.B. Erhöhungen der Regelsätze im SGB II und SGB XII), aber auch  
577 die Streichung der Heizkostenkomponente aus dem Wohngeldgesetz.<sup>62</sup>

578 Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode wurde ver-  
579 einbart, die Leistungen des Wohngeldes zu verbessern. Leistungshöhe und Miet-  
580 höchstbeträge sollen an die Bestandsmieten- und Einkommensentwicklung ange-  
581 passt werden.<sup>63</sup>

582 Die zum 1. Januar 2016 geplante Reform des Wohngeldrechts umfasst insbesondere  
583 folgende Bausteine:<sup>64</sup>

- 584 • Wohngelderhöhung durch Anpassung der Tabellenwerte an die Entwicklung  
585 der Wohnkosten und der Verbraucherpreise

---

<sup>61</sup> Prognos, Endbericht Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, S. 171 (Kasten)

<sup>62</sup> Die zum 1. Januar 2009 erstmalig in das Wohngeldrecht einbezogene Heizkostenkomponente wurde aus finanzpolitischen Gründen zum 01.01.2011 wieder gestrichen (Artikel 22 HBegIG 2011)

<sup>63</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, Seite 80

<sup>64</sup> Referentenentwurf des BMUB eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG), Stand: 24.02.2015

586 • Regional gestaffelte Anhebung der Miethöchstbeträge zur Anpassung an die  
587 regional differenzierte Mietentwicklung

588 • Neuregelung des wohngeldrechtlichen Freibetrags für Alleinerziehende

589 Von der generellen Wohngelderhöhung profitieren insgesamt ca. 866.000 Haushalte.  
590 Neben den 541.000 bisherigen Wohngeldhaushalten können zukünftig ca. 324.000  
591 Haushalte wieder einen erstmaligen Wohngeldanspruch erhalten. Darunter sind ca.  
592 42.000 Haushalte, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und zukünftig Wohn-  
593 geld erhalten können (davon profitieren ca. 25.000 Familien mit Kindern, die dann  
594 Wohngeld und ggf. Kinderzuschlag erhalten).<sup>65</sup>

595 Der zweite Baustein umfasst die Neuregelung des wohngeldrechtlichen Freibetrags  
596 für Alleinerziehende. Dieser Freibetrag in Höhe von 1.320 Euro orientiert sich am  
597 steuerlichen Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG und ersetzt  
598 die bisherigen 600 Euro je Kind unter 12 Jahren. Die Altersgrenze der Kinder für die  
599 Berücksichtigung des Freibetrages wird von unter 12 Jahren auf unter 18 Jahren er-  
600 höht. Zukünftig soll der Freibetrag nicht mehr entfallen, wenn neben minderjährigen  
601 Kindern auch volljährige Kinder im Haushalt wohnen.

602 Durch die Kombination der Bausteine profitieren insbesondere alleinerziehende Per-  
603 sonen. Deren Anzahl steigt um rund 27.000 Haushalte (darunter ca. 12.000 Alleiner-  
604 ziehende, die vorher Leistungen nach dem SGB II erhalten haben).<sup>66</sup>

---

<sup>65</sup> Referentenentwurf des BMUB, a.a.O., Seite 43-47

<sup>66</sup> Referentenentwurf des BMUB, a.a.O., Seite 45

605 Die prognostizierten bundesweiten Wohngeldausgaben der Reform stellen sich wie  
606 folgt dar:

607 Wohngeldausgaben insgesamt (Bund und Länder tragen jeweils die Hälfte)

2016	1.430 Millionen
2017	1.330 Millionen
2018	1.240 Millionen
2019	1.200 Millionen

608 (Quelle: Berechnungen des BMUB)

### 609 10.3 Lösungsansätze

610 Die beabsichtigte Novellierung der Reform des Wohngeldrechts ist ausdrücklich zu  
611 begrüßen. Eine Anpassung an die aktuelle Wohnkostenentwicklung ist erforderlich  
612 um einkommensschwächere Haushalte zu unterstützen und einen Beitrag zur wirt-  
613 schaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens zu leisten.  
614 Insbesondere die Neuausrichtung des Freibetrages für Alleinerziehende berücksich-  
615 tigt deutlich die Mehrbelastungen durch die alleinige Pflege, Sorge und Erziehung  
616 von minderjährigen Kindern.

## 617 **11. Abschluss**

618 Die Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen hat gezeigt, dass  
619 diejenigen Leistungen besonders gut wirken, die speziell auf bestimmte Zielgruppen  
620 zugeschnitten sind. Gleiches gilt für Sachleistungen, wie die Subventionierung der  
621 außerfamiliären Betreuungsangebote.

622 Während ein hohes Leistungsvolumen und die Erreichung eines großen Nutzerkrei-  
623 ses zu spürbaren gesamtgesellschaftlichen Effekten führen können, kann der zielge-  
624 naue Einsatz kleinerer Leistungen zwar keine hohen gesamtgesellschaftlichen, aber  
625 spezifische – und in Relation zu den eingesetzten Mitteln – auch spürbare Effekte bei  
626 den Nutzerinnen und Nutzern bewirken.

627 Die JFMK befürwortet daher die zielgenaue Weiterentwicklung der genannten Fami-  
628 lienleistungen. Da materielle Faktoren zwar eine wesentliche Ursache von Kinderar-  
629 mut sind, sich diese aber nicht darauf reduzieren lässt, gilt es, die ganze Familie und  
630 die vielfältigen Lebensumstände von Kindern in den Blick zu nehmen. Um das Wohl-  
631 ergehen von Kindern sicherzustellen, bedarf es daher des Zusammenwirkens von  
632 Bund, Ländern und Kommunen, aber auch gesellschaftlicher Gruppen, wie der Wirt-  
633 schaft, den Gewerkschaften, den Kirchen und Wohlfahrtsverbänden. Insbesondere  
634 finanzielle Leistungen, Bildungs- und Beratungsangebote für Eltern und Kinder schaf-  
635 fen in ihrem Zusammenspiel ein tragfähiges Netz für Familien.

636 **Literaturverzeichnis**

- 637 Anhörung im Deutschen Bundestag zum Unterhaltsvorschussentbürokratisierungs-  
638 gesetz (Protokoll 17/85)
- 639 Becker, Irene / Hauser, Richard 2010: Kindergrundsicherung, Kindergeld und Kinder-  
640 zuschlag: Eine vergleichende Analyse aktueller Reformvorschläge
- 641 Becker, Irene 2012: Bedarfsgerecht statt pauschal – ein Konzept zur Reform des  
642 Kindergeldes
- 643 BMFSFJ Dossier 2013: Mehrkindfamilien in Deutschland
- 644 BMFSFJ Monitor Familienforschung 2012: Das Bildungs- und Teilhabepaket: Chan-  
645 cen für Kinder aus Familien mit Kinderzuschlag
- 646 BT-Drs.18/3767: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeord-  
647 neten Lisa Paus, Dr. Gerhard Schick, Dr. Thomas Gambke, weiterer Abgeordneter  
648 und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Steuerliche Entlastung von Familien
- 649 BT-Drs.8/1952: Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern  
650 alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen  
651 (Unterhaltsvorschussgesetz)
- 652 Bundesagentur für Arbeit Kurzinformation 2013: Kinder und Jugendliche in der  
653 Grundsicherung
- 654 BVerfGE 87, 153 / 169
- 655 Der Paritätische Gesamtverband 2013: Gutachten des Deutschen Paritätischen  
656 Wohlfahrtsverbandes in den verfassungsrechtlichen Prüfverfahren 1 BvR 1691/13
- 657 Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF) 2013: Stellungnah-  
658 me der Ständigen Fachkonferenz 1, Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche  
659 nach SGB II: eine Strukturkritik
- 660 DGB Bundesvorstand (Hrsg.) 2014: Kinderarmut und Elternarmut: Neue gesellschaft-  
661 liche Initiative notwendig, in: Arbeitsmarkt aktuell, Nr. 5 /September 2014
- 662 Diakonie 2012: Positionspapier: Rechtssicherheit und Fairness bei Grundsicherung  
663 nötig

- 664 Institut für Demoskopie Allensbach 2012, Akzeptanzanalyse I, Staatliche Familien-  
665 leistungen aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger: Kenntnis, Nutzen und Bewertung
- 666 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode
- 667 Laubstein/ Dittmann/ Holz (2010), Forschungsstand sowie Untersuchungsdesign der  
668 AWO-ISS-Langzeitstudie „Kinder- und Jugendarmut IV“
- 669 Lenze, Prof. Dr. Anne: Alleinerziehende unter Druck, Darmstadt 2014
- 670 Ott, Notburga/ Schürmann, Heinrich/ Werding, Martin 2012: Schnittstellen im Sozial-,  
671 Steuer- und Unterhaltsrecht
- 672 Prognos (Hrsg.) 2014: Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnah-  
673 men und Leistungen in Deutschland. Endbericht, im Auftrag des Bundesministeriums  
674 der Finanzen und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- 675 Referentenentwurf des BMUB (Stand: 24.02.2015) eines Gesetzes zur Reform des  
676 Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)
- 677 Schölmerich, Axel/ Agache, Alexandru/ Leyendecker, Birgit/ Ott, Notburga/ Werding,  
678 Martin 2013: Endbericht des Moduls Wohlergehen von Kindern, im Auftrag der Ge-  
679 schäftsstelle Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen in  
680 Deutschland
- 681 UNICEF-Bericht 2013 zur Lage der Kinder in Industrieländern
- 682 [www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/sonderberichte/2012-  
683 sonderbericht-vollzugsaufwand-bei-der-gewaehrung-von-unterhaltsvorschuss-und-  
684 wohngeld-an-kinder-mit-anspruch-auf-leistungen-der-grundsicherung-fuer-  
685 arbeitsuchende/view](http://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/sonderberichte/2012-sonderbericht-vollzugsaufwand-bei-der-gewaehrung-von-unterhaltsvorschuss-und-wohngeld-an-kinder-mit-anspruch-auf-leistungen-der-grundsicherung-fuer-arbeitsuchende/view)
- 686 [www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Woh-  
687 ngeld/Aktuell\\_Wohngeldhaushalte.html;jsessionid=4F76A7B277E061EE3986B1760  
688 E1717E1.cae4](http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Wohngeld/Aktuell_Wohngeldhaushalte.html;jsessionid=4F76A7B277E061EE3986B1760E1717E1.cae4)